


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2007-06-27	Aktenzeichen: 10 20 13/15
--	---	--------------------------	----------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2006-03-23	2006-04-29
1. Änderung	2007-06-27	2006-05-01

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung beschlossen:


§ 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Brome, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für:	
A Grabnutzung	
1. Reihengrab	
1. 1 Einzelgrabstelle / Erdbestattung Verstorbene nach 10. Lebensjahr für 30 Jahre	492,06 €
1. 2 Einzelgrabstelle / Erdbestattung Verstorbene vor 10. Lebensjahr für 20 Jahre	250,20 €
2. Wahlgrab für 30 Jahre	
2. 1 Wahlgrabstelle Erdbestattung zweifachbreit	1.172,60 €
2. 2 je weitere Wahlgrabstelle Erdbestattung einfachbreit	586,30 €
3. Urnengräber für 30 Jahre	
3. 1 Urnenreihengrabstelle einbettig	308,58 €

3. 2 Urnenwahlgrabstelle zweibettig	475,38 €
3. 3 Anonyme Reihengrabstätte Urnenbestattung für 1 Urne	469,54 €
3. 4 Urnengrabstätte mit einheitlichem Denkmal mit Fertigung, Beschriftung und Anbringung einer Schriftplatte	619,54 €
3. 5 Urne auf vorhandenem Erdgrab	125,10 €
B Verlängerung der Grabnutzung	
Jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der unter A genannten Grabstätten entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung. Die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome gelten entsprechend.	
C Benutzung von Einrichtungen	
1. 1 Benutzung der Leichenhalle	205,96 €
1. 2 Benutzung der Friedhofskapelle	240,00 €
D Sonstiges	
1. 1 Verwaltungsgebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen	33,00 €

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2007-06-27	Aktenzeichen: 10 20 13/15
--	---	--------------------------	----------------------------------

1. 2	Verwaltungsgebühren für die Genehmigung zum Aus- und Umbetten	66,00 €
1. 3	Zusätzliche Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
1. 4	Zusätzliche Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
E Ausnahmeregelung Friedhöfe Benitz, Tülow und Voitze		
Für einige Familiengrabstätten besteht auf den Friedhöfen Benitz, Tülow und Voitze ein "Höferecht". Es sind Grabstätten mit teilweise 15 und mehr Reihengräbern. Bei Beerdigung einer allein stehenden Person ist die Gebühr entsprechend A 1.1 oder A 1.2, bei verheirateten Personen entsprechend A 2.1, bei verwitweten Personen entsprechend B zu berechnen.		

§ 3

- (1) Gebührenschnldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.

§ 4

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschnld bereits bei Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bereits bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschnld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.
- (3) Der Gebührenschnldige erhält einen Gebührenbescheid.
- (4) Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der in § 2 festgelegten Sätze.

§ 7

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgeschoben.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.06.1982, geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 13.06.1988, die
2. Änderungssatzung vom 17.03.1994 und die
3. Änderungssatzung vom 25.10.2000, außer Kraft.

